

# RS Vwgh 1993/10/21 91/15/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §167 Abs1;

FinStrG §168 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/05/0099

## Rechtssatz

Im konkreten Fall hat das Finanzamt in seiner Entscheidung betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Zurückweisungsgrund der verspäteten Einbringung des Antrags nicht aufgegriffen und den Antrag abgewiesen. Die Berufung gegen diesen Bescheid wurde ebenfalls abgewiesen, ohne daß der vorhin dargestellte Zurückweisungsgrund aufgegriffen worden wäre. Dadurch ist der Abgabepflichtige nicht in seinen Rechten verletzt worden, weil sein Antrag schon vom Finanzamt als verspätet zurückzuweisen gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991150098.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)